

T a g e s o r d n u n g s p u n k t 6
der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des
Ortsbezirkes Wiesbaden-Bierstadt
am 17.07.2003

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

- Antrag SPD-Fraktion

[Änderung der Abfallwirtschaftssatzung – 1. Ortssatzung

Der Ortsbeirat Wiesbaden-Bierstadt bittet den Magistrat der LH Wiesbaden umgehend zu veranlassen, dass die Abfallwirtschaftssatzung – 1. Ortssatzung in § 6 Absatz 3 wie folgt geändert wird:

„Wer nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen ~~selbst auf dem an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück~~ **einem von ihm nachweisbaren Grundstück** ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung), wird auf Antrag für diese Abfälle vom Benutzungszwang befreit. Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.“

Begründung:

Mit der derzeitigen Festlegung findet eine unzumutbare Maßregelung des Bürgers statt. Die Regelung soll offensichtlich dazu dienen, die leeren Kassen der ELW zu füllen und widerspricht § 20 Absatz 1 der Satzung, der der Eigenkompostierung eindeutig den Vorrang gibt.

Es muss dem Bürger überlassen bleiben, auf welchem seiner Grundstücke (unabhängig davon, ob es an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung angeschlossen ist) er seinen Abfall verwerten. So ist beispielsweise der Ausschluss einer Verwertung von Bioabfall auf einem Gartengrundstück eine nicht tragbare Einschränkung, die dereguliert gehört. In Zeiten, in denen Kommunen ihren Müll quer durch die Republik bzw. Europa fahren lassen, muss dem Bürger das gleiche Recht zugestanden sein. Eine Kompostierung des Bioabfalls und die anschließende Verwertung in Form einer Bodenverbesserung ist in keiner Form dadurch positiv beeinflusst, ob das Grundstück, auf dem kompostiert wird nun an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung angeschlossen ist oder nicht.

Außerdem ist im Hinblick auf die, auch durch die hohen Grundstückspreise bedingte, verdichtete Wohnbebauung dem Bürger die Möglichkeit der Eigenkompostierung auf einem anderen Grundstück (etwa Gartengrundstück, Freizeitgarten, etc.) verwehrt bzw. er kann dies tun, muß aber die ELW für eine Leistung bezahlen, die diese definitiv für ihn nicht erbringt.]

Beschluss Nr. 0040

Der Antrag wird abgelehnt.

Verteiler:

Dez VII z.K.
ELW

Göttler
Ortsvorsteher